

Nachschlagewerk: ja  
Amtliche Sammlung: ja

GrdstVG § 4 Nr. 2

Der Erwerb von Grundstücken durch rechtsfähige kirchliche Anstalten oder Stiftungen, die den Aufgaben einer Religionsgesellschaft bestimmungsgemäß zu dienen haben, ist nicht genehmigungsfrei.

BGH, Beschl. v. 28. Mai 1963 - V BLw 34/62 - OLG Karlsruhe  
Bauerngericht Mosbach

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

Beteiligte:

1.

2.

3.

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 28. Mai 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bundesrichter Dr. Augustin und Dr. Piepenbrock sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Filter und Schmidt beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Regierungspräsidiums Nordbaden werden der Beschluß des Bauerngerichts Mosbach vom 22. Februar 1962 und der Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe (Bauernobergerichts) vom 5. Oktober 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur Prüfung und Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Kaufvertrages zwischen den Eheleuten W. [REDACTED] und dem U. [REDACTED] E. [REDACTED] K. [REDACTED] an das Bauerngericht Mosbach zurückverwiesen.

Von der Erhebung von Gerichtskosten für das Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren wird abgesehen. Die Erstattung außergerichtlicher Kosten für beide Rechtszüge entfällt.

Der Geschäftswert wird für beide Rechtszüge auf 12 100 DM festgesetzt.

G r ü n d e :  
-----

## I.

Die Landwirtschelteute Otto und Frieda W., geborene K., in W., Kreis M., verkauften mit Vertrag vom 15. Juli 1961 ihr Waldgrundstück Lagerbuch-Nr. 901 in T. in Größe von 60,49 Ar zum Preise von 12 100 DM an den U. B. K. mit dem Sitz in K.. Die Vertragsteile erklärten unterm 11. August 1961 vor dem Notar in M. die Auflassung über dieses Grundstück. Die von ihnen erbetene Genehmigung des Kaufvertrages lehnte das Landwirtschaftsamt M. mit Beschluß vom 11. November 1961 ab, weil der Käufer auf den Erwerb des Waldgrundstückes nicht angewiesen, andererseits ein Landwirt in T. an dem Grundstück zur Aufstockung seines Betriebes interessiert sei. Der Käufer beantragte nunmehr die bauerngerichtliche Entscheidung und machte u.a. geltend, der Kaufvertrag sei nach § 4 Nr. 2 GrdstVG genehmigungsfrei. Antragsgemäß hat das Bauerngericht M. zunächst hierüber entschieden und mit Beschluß vom 22. Februar 1962 das Verfahren eingestellt, weil eine Genehmigung nicht erforderlich sei. Die sofortige Beschwerde des Regierungspräsidiums N. hatte keinen Erfolg.

Mit der vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt das Regierungspräsidium N. seinen Antrag auf Versagung der Genehmigung weiter; der Käufer bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels. Die Verkäufer haben im Rechtsbeschwerdeverfahren keinen Antrag gestellt.



## II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Zu prüfen ist, was die Zulässigkeit des Rechtsmittels anlangt, weiter, ob es sich bei dem angefochtenen Beschluß um eine Entscheidung in der Hauptsache handelt (§ 24 Abs. 1 LwVG). Das ist zu bejahen. Das Oberlandesgericht hat über den in die Beschwerdebinstanz gelangten Antrag des Käufers entschieden, das Verfahren einzustellen, weil keine Genehmigung erforderlich sei. Mit seinem Beschluß bringt das Beschwerdegericht das Verfahren für seinen Rechtszug zum Abschluß, weil der weitergehende Antrag auf Genehmigung des Kaufvertrages sich erledigt, wenn dieser keiner Genehmigung bedarf. Stellt demnach der angefochtene Beschluß die eigentliche Sachentscheidung dar, so ist er in der Hauptsache ergangen (BGHZ 34, 47, 49 f mit Rechtsprechungs-nachweis).

Die Beschwerdeberechtigung des Regierungspräsidiums N [REDACTED] ergibt sich aus §§ 1 Nr. 2, 32 Abs. 1 und 2 LwVG.

2. Das Oberlandesgericht führt zur Begründung seiner Entscheidung aus:

Nach § 4 Nr. 2 GrdstVG sei die bauerngerichtliche Genehmigung nicht erforderlich, wenn eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes ausgestattete Religionsgesellschaft ein Grundstück erwirbt, ausgenommen einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb. Dem Gesetz liege die Erwägung zugrunde, daß die Kirchen ihren Grundbesitz nach sozialen Gesichtspunkten verwalten und ihn von alters her bevorzugt zur Beseitigung agrarstruktureller Mängel langfristig verpachten. Zum Vermögen der Evango-

lischen Landeskirche B. zähle auch das Vermögen des U. Evangelischen Kirchenfonds. Nach seiner historischen Entwicklung und wirtschaftlich gesehen sei er Bestandteil der Evangelischen Landeskirche, wiewohl er eine selbständige juristische Persönlichkeit (Körperschaft des öffentlichen Rechtes) darstelle und selbständiger Vermögens-träger im Rahmen der Landeskirche sei. Der Begriff der Religionsgesellschaft umfasse deren Untergliederungen und Zusammenschlüsse. Deshalb sei auch der Grundstückserwerb durch eine der Landeskirche unterstellte, mit ihr eine natürliche Einheit bildende Stiftung, wie es der U. Evangelische Kirchenfonds sei, genehmigungsfrei.

Diese Ausführungen werden von der Rechtsbeschwerde angegriffen. Es ist ihr zuzugeben, daß sie nicht frei von Rechtsirrtum sind.

a) § 4 Nr. 2 GrdstVG erklärt den Erwerb eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks durch eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete Religionsgesellschaft für genehmigungsfrei, es sei denn, daß es sich um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb handelt. Daß der U. Evangelische Kirchenfonds keine Religionsgesellschaft im engeren Sinne darstellt, steht außer Zweifel. Unter diesen Begriff fällt ein die Angehörigen eines bestimmten Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse für ein Gebiet (Land, Teil des Landes, mehrere Länder, das ganze Bundesgebiet) zusammenfassender Verband zur allseitigen Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben (Anschütz, Weimarer Reichsverfassung S. 633, derselbe in Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 1932 S. 689; Giese/Schunk, Grundgesetz 6. Aufl. S. 270 Anm. 2; Ebers, Staat und Kirche im Neuen Deutschland S. 168).

Der U [REDACTED] Evangelische Kirchenfonds geht zurück auf eine landesherrliche Anordnung des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz, der im Jahre 1576 eine zentrale geistliche Güterverwaltung für das aus örtlichem Kirchenvermögen zu einer einheitlichen Vermögensmasse zusammengezogene kurpfälzische Kirchenvermögen, stark vermehrt durch das Vermögen aufgehobener Klöster, Abteien, Prälaturen und Stiftungen der katholischen Kirche errichtete und bestimmte, "daß die geistlichen Güter weiterhin ein abge-sondertes Werk verbleiben sollten". Einen Teil dieses Vermögens erhielt später die katholische Kirche des Landes; der verbleibende Teil wurde bei der Union der beiden evangelischen Kirchen (1821) zum allgemeinen Kirchengut der Vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens erklärt; gleichzeitig wurden über seine Verwendung Bestimmungen getroffen. Seine Verwaltung lag bis 1860 in der Hand einer staatlichen Stelle, später oblag sie einer mit Staats- und Kirchenbeamten besetzten Behörde; sie steht seit 1934 dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zu. Der U [REDACTED] Evangelische Kirchenfonds zählt auf Grund des Kirchengesetzes, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend vom 24. April/6. Juli 1934 (KGVB1 36/38) zu dem der Landeskirche gewidmeten Vermögen (§ 2). In seiner Satzung vom 30. Dezember 1942 wird er als eine Stiftung auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Badischen Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 (GVBl 354) mit dem Sitz in Karlsruhe bezeichnet (zu allem vgl. Friedrich, Einführung in das evangelische Kirchenrecht 1961 S. 119, 400 ff).

Nach dieser geschichtlichen Entwicklung kann der U [REDACTED] Evangelische Kirchenfonds nicht als Religionsgesellschaft angesehen werden. Es fehlt an der Universalität des Wirkungskreises (allseitige Erfüllung der Aufgaben

eines Religionsbekenntnisses) wie auch an der gesellschaftlichen Organisation der Anhänger, dem verbandsmäßigen körperschaftlichen Aufbau der juristischen Person. Überdies erkennt § 1 des Badischen Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 (Regierungsblatt 375) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1918 (GVBl 195) die Rechte einer Religionsgesellschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts) nur der Vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche zu. Hiervon geht auch der Vertrag zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 15. November 1932 (GVBl 1933, S. 31) aus, wenn (Art. II dieses Vertrages) der Landeskirche das Recht zuerkannt wird, die Vermögensangelegenheiten der Landeskirche sowie ihrer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen selbständig zu verwalten und nach Maßgabe ihrer Satzung zu ordnen.

Auf die Frage, ob der U [REDACTED] Evangelische Kirchenfonds eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist, braucht daher nicht mehr eingegangen zu werden. Seiner Satzung von 1942 könnte entnommen werden, daß es sich um eine Stiftung des öffentlichen Rechtes handelt. Daran bräuchte der Umstand nichts zu ändern, daß für das Grundsteuerrrecht der U [REDACTED] Evangelische Kirchenfonds als Körperschaft des öffentlichen Rechtes anerkannt ist (vgl. Niens, Das Recht der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens Nr. 51 a § 2 Anm. 2).

b) Damit ist freilich die Frage der Genehmigungsfreiheit eines Grundstückserwerbs durch den U [REDACTED] Evangelischen Kirchenfonds noch nicht entschieden. Es wirft sich weiter die Frage auf, ob das Grundstücksverkehrsgesetz (§ 4 Nr. 2) als Religionsgesellschaft nicht nur diese selbst verstanden wissen will, sondern auch alle

ihre Untergliederungen und Teile einschließlich der ihnen gewidmeten Vermögensmassen, mögen diese auch selbständige juristische Personen des öffentlichen Rechtes (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen) sein. Das Kirchenrecht kennt eine große Anzahl solcher Rechtsträger, die zur Erfüllung der universalen kirchlichen Aufgaben zu ihrem Teil beitragen sollen (Kirchenstiftungen, Pfründe, Kirchenfabrikvermögen, fromme Anstalten, Orden u.dgl.; vgl. für Baden Amann, AÖR 24, 1, 256 f). Der Aufgliederung in solche Verbände und Vermögensmassen mit Rechtspersönlichkeit wird vielfach mit Rücksicht auf die historische Entwicklung heute nur noch formale Bedeutung beigelegt. So wird zu Art. 137 WRV die Auffassung vertreten, daß zur Religionsgesellschaft im Sinne dieser Vorschrift nicht nur die genossenschaftlich organisierten Unterverbände (Kirchengemeinden usw.), sondern auch die angegliederten kirchlichen Stiftungen gehören (Heckel, Kirchliche Autonomie und Staatsstiftungsrecht 1932, S. 13). Nach herrschender Auffassung zählen zu den Religionsgesellschaften im Sinne des Art. 138 WRV auch die kirchlichen Zweckverbände wie Stiftungen, Pfründe und Kirchenfonds (Lang, Leistungen des badischen Staates an die Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens 1931, S. 21 B; Anschütz aaO S. 654 Anm. 6; vgl. auch RGZ 111, 134, 145 f). So hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Tätigkeit in einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft inkorporierten, aber selbständigen Diakonissenanstalt als Tätigkeit im Dienste einer Religionsgesellschaft im Sinne des Bayerischen Besoldungsrechtes bezeichnet (ZcK 8, 214). Andererseits unterscheidet § 4 Nr. 5 b des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 (BGBl I 519) zwischen den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Orden, Genossenschaften und anderen Verbänden.

§ 7 des Badischen Kirchenvermögensgesetzes vom 7. April 1927 (GVBl 97) stellt die Religionsgesellschaften und ihre Unterorganisationen von der staatlichen Genehmigung zur Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken frei. Schon aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß dem Begriff der Religionsgesellschaft in den einzelnen Gesetzen nicht stets die gleiche Bedeutung zukommt, daß vielmehr jeweils zu untersuchen ist, was das in Frage stehende Gesetz unter Religionsgesellschaft verstanden wissen will.

Nach Auffassung des Beschwerdegerichts fällt unter § 4 Nr. 2 GrdstVG auch der Grundstückserwerb von Untergliederungen der Religionsgesellschaften. Gleicher Meinung sind Lange (Grundstückverkehrsgesetz § 4 Anm. 2) und Müller (ZfK 8, 360, 365 Fußn. 13). Das Oberlandesgericht Celle läßt von der Vorschrift auch die einzelnen Kirchengemeinden, die selbständige Vermögensträger im Rahmen der Landeskirche sind, erfaßt sein (RdL 1962, 70; vgl. ferner Herminghausen, DNotZ 1962, 480). Aus der Entstehungsgeschichte des Grundstückverkehrsgesetzes ergibt sich, daß der Gesetzgeber die Genehmigungsfreiheit auf den Grundstückserwerb seitens der Religionsgesellschaften (im engeren Sinne) und der Kirchengemeinden beschränkt und nicht auch auf den Erwerb seitens weiterer Untergliederungen wie Stiftungen, kirchliche Anstalten, Orden usw. ausgedehnt wissen wollte (so auch Pikalo-Bendel, Grundstückverkehrsgesetz S. 388 Anm. 3).

Der Regierungsentwurf der Bundesregierung sah eine Genehmigungsfreiheit weder für Gemeinden und Gemeindeverbände noch für Religionsgesellschaften vor; er enthielt für die Gemeinden auch nicht die Sonderregelung des § 8 Nr. 1 des Gesetzes (Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode,

Drucksache 119, Anl. 1). In seiner Stellungnahme regte der Bundesrat eine Ausdehnung der Genehmigungsfreiheit auf Gemeinden und Gemeindeverbände an und fügte den Vorschlag bei, Genehmigungsfreiheit auch für ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienende Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechtes, für mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete Religionsgesellschaften und für den Aufgaben einer solchen Religionsgesellschaft dienende rechtsfähige Anstalten, Stiftungen oder Personenvereinigungen als Vertragsteile an der Veräußerung eines Grundstücks zu gewähren. Nach seiner Auffassung sei die Beschränkung der Ausnahme von der Genehmigungspflicht auf den Bund und die Länder zu eng. Eine Aufhebung dieser Beschränkung sei für die mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes ausgestatteten Religionsgesellschaften und die ihren Aufgaben dienenden Anstalten und Stiftungen eben so notwendig, wie für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die ausschließlich allgemeinen kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu dienen bestimmt seien. Bei allen genannten Rechtsträgern sei die Gewähr gegeben, daß der Grundbesitz nach sozialen und agrarwirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltet werde. Diese Einrichtungen seien im übrigen erst dadurch in die Genehmigungspflicht einbezogen worden, daß in der nationalsozialistischen Zeit die Grundstückverkehrsbekanntmachung dahin abgeändert worden sei, daß die bis dahin geltende Freistellung allgemein für öffentlich-rechtliche Körperschaften aufgehoben worden sei (Bundestagsdrucksache aaO Anlage 2). Die Bundesregierung hat sich gegen diesen Vorschlag nicht gewandt. In den Beratungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Bundestags stand die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung zur Diskussion (39. Sitzung dieses

Ausschusses vom 4. März 1959, Protokoll Nr. 39 S. 4 ff). In der Aussprache wurde zunächst die Frage diskutiert, ob die Kirchen, Anstalten, Stiftungen generell von der Genehmigungspflicht auszunehmen seien. Eine solche Regelung ging dem Ausschuß zu weit. Er tendierte zu der Meinung, die Freistellung von der Genehmigung auf die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaften zu beschränken, jedoch mit der Ausnahme, daß der Erwerb eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs der Genehmigung unterliegen solle. In der 81. Sitzung des Ausschusses vom 21. September 1960 (Protokoll Nr. 81/82 S. 5 f) wurde die in die Fassung des Gesetzes (§ 4 Nr. 2) übergegangene Regelung angenommen, ein weiter gehender Änderungsantrag abgelehnt. In dem schriftlichen Bericht des Ausschusses an das Plenum wird ausgeführt: Durch die Freistellung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften werde der Rechtszustand wiederhergestellt, der vor der nationalsozialistischen Herrschaft bestanden habe. Dies rechtfertige sich aus der Erwägung, daß die Kirchen ihren Grundbesitz nach sozialen Gesichtspunkten verwalteten und ihn von alters her bevorzugt zur Beseitigung agrarstruktureller Mängel langfristig verpachteten. Aus diesem Grunde erscheine es insbesondere entbehrlich, Landzuwendungen, die den Kirchen aus religiösen Gründen gemacht werden, von einer behördlichen Genehmigung abhängig zu machen. Um jedoch den Kreis der genehmigungsfreien Rechtsgeschäfte nicht bis zur Unübersichtlichkeit auszuweiten, müsse die Genehmigungsfreiheit auf die Religionsgesellschaften beschränkt bleiben, die öffentlich-rechtliche Körperschaften seien. Für den Erwerb eines ganzen Betriebes gelte jedoch die Freistellungsvorschrift nicht (Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 2635, Bericht und Gesetzentwurf). Der Bundesrat hielt demgegenüber an seinem früheren Vorschlag fest und rief den Ver-

mittlungsausschuß an. Er schlug folgende Fassung des § 4 Nr. 2 vor: "Eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete Religionsgemeinschaft oder eine den Aufgaben einer solchen Religionsgemeinschaft dienende rechtsfähige Anstalt, Stiftung oder Personenvereinigung erwirbt ein Grundstück erwirbt, es sei denn, daß es sich um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb handelt." Der Bundesrat meinte, es genüge nicht, die mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes ausgestatteten Religionsgesellschaften als solche von der Genehmigungspflicht freizustellen, weil Inhaber der örtlichen Kirchen- und Pfarrvermögen weithin nicht die Kirchengemeinden selbst, sondern ihnen dienende, rechtlich aber selbständige Vermögensträger (Stiftungen, Anstalten und Personenvereinigungen) seien. Wegen dieser engen vermögensmäßigen Verzahnung müßten auch diese kirchlichen Vermögensträger in die Freistellung von der Genehmigungspflicht einbezogen werden. Im übrigen werde erst damit die mit der Neufassung der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 durch den Nationalsozialismus beseitigte Genehmigungsfreiheit im kirchlichen Bereich wiederhergestellt (Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 2732). Der Vermittlungsausschuß hat jedoch den Vorschlag des Bundesrates nicht gebilligt (Deutscher Bundesrat, Drucksache 1961 Nr. 251/61; Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 2821 nebst Anlage). In seinem mündlichen Bericht vor dem Bundesrat führte der Berichterstatter hierzu aus, der Vorschlag des Bundesrates, wonach öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften von der Genehmigungspflicht weitgehend freigestellt werden sollten, sei vom Vermittlungsausschuß nicht gebilligt worden. Eine solche Ausweitung sei als nicht erforderlich und als auch hier mit den Zielen des Gesetzes nicht vereinbar abgelehnt worden (Deutscher Bundesrat, Sitzungsbericht 1961, 234. Sitzung

vom 16. Juni 1961, Bericht Nr. 234, S. 153 B). Dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses entsprechend haben es dann der Bundestag in seiner 162. Sitzung vom 14. Juni 1961 und der Bundesrat in der erwähnten Sitzung vom 16. Juni 1961 bei der schon vorher vom Bundestag beschlossenen Regelung belassen und damit die Fassung des Gesetzes, wie sie nunmehr vorliegt, beschlossen.

Aus dieser Entstehungsgeschichte ergibt sich klar, daß sich der Gesetzgeber der Besonderheiten auf dem Gebiete des kirchlichen Vermögensrechtes bewußt war, im besonderen, daß die Kirchenvermögen weitgehend nicht im Eigentum der Religionsgesellschaften (Landeskirchen und Kirchengemeinden) stehen, vielmehr Vermögensmassen bilden, die dem Vermögen der Religionsgesellschaften eingegliedert und gewidmet sind, ihnen dienen, weitgehend ihrer Verwaltung unterstehen, aber doch selbständige Vermögensträger in Form von öffentlich-rechtlichen Stiftungen, Anstalten oder Körperschaften darstellen. Wenn der Gesetzgeber, um den Kreis der genehmigungsfreien Rechtsgeschäfte nicht bis zur Unübersichtlichkeit auszudehnen, die Genehmigungsfreiheit auf den Grundstückserwerb der Religionsgesellschaften beschränkt wissen wollte, so muß dies bei der Auslegung des Gesetzes beachtet werden. Demnach wird von der Genehmigungsfreiheit der U [REDACTED] Evangelische Kirchenfonds als Untergliederung der Evangelischen Landeskirche Badens nicht erfaßt. Angesichts der in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ganz allgemein zum Ausdruck gekommenen Absicht des Gesetzgebers läßt sich dieses Ergebnis nicht vermeiden, wobei es in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung ist, ob sich kirchliches Vermögen mehr in der Hand von kirchlichen Stiftungen und Anstalten als im unmittelbaren Eigentum der Landeskirche befindet.

Die Regelung des § 4 Nr. 2 GrdstVG verstößt auch nicht gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz. Denn die Genehmigungsfreiheit, die das Gesetz für Bund und Länder vorsieht, ist nicht größer, als die, die nach § 4 Nr. 2 den Religionsgesellschaften und Kirchengemeinden zukommt. Ob die Kirchen nunmehr die selbständigen kirchlichen Vermögen in sinnvoller Weise in die neue Kirchenordnung überführen, in der die Religionsgesellschaften und Kirchengemeinden selbst die Rechtsträger für das gesamte Kirchenvermögen sind (vgl. Müller aaO S. 373 V), muß ihrer Entscheidung überlassen werden.

Auf die Rechtsbeschwerde des Regierungspräsidiums N [REDACTED] sind sonach der Beschluß des Bauerngerichts M [REDACTED] und der Beschluß des Beschwerdegerichts, die beide antragsgemäß Einstellung des Verfahrens wegen Genehmigungsfreiheit des Grunderwerbes aussprachen, aufzuheben und die Sache zur Prüfung und Entscheidung über den Genehmigungsantrag an das Bauerngericht zurückzuverweisen; eine abschließende Würdigung hierüber kann mangels ausreichender tatrichterlicher Feststellungen vom Senat nicht getroffen werden.

Die Entscheidung über die Gebührenfreiheit und das Unterbleiben der Erstattung außergerichtlicher Kosten beruht auf §§ 42, 44 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock